

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, 31. Januar 2005

Inhalt

Kirchliches Arbeitsrecht	2	Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen im Fach Evan- gelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundar- stufe I im Schuljahr 2005/2006	16
I. Arbeitsrechtsregelung über vorüber- gehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Diakoniewerk Ruhr-Witten	2	Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –	17
II. Arbeitsrechtsregelung über vorüber- gehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – in Münster	3	Persönliche und andere Nachrichten	17
III. Arbeitsrechtsregelung über eine Aus- setzung des Urlaubsgeldes und der Zu- wendung für 2005 in dem „Gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e.V.“	4	Bestätigungen	17
IV. Arbeitsrechtsregelung über vorüber- gehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der „Ev. Krankenhaus Hattingen gGmbH“	5	Berufung	18
2. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	6	Freistellungen	18
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	8	Entlassung	18
Satzung der Stiftung „Hoffnung für alle – Paulus-Gemeinde-Stiftung“ – kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld	10	Freie Pfarrstellen	18
Urkunde über die Anerkennung der Stiftung „Stiftung Luther-Kirche Dortmund-Asseln“ als Evangelische Stiftung	15	Anstellung	18
Urkunde über die Auflösung des Gesamt- verbandes der Evangelischen Kirchen- gemeinden des Kirchenkreises Münster	15	Kirchenmusikalische Prüfung	18
Urkunde über die Aufhebung der 7. Kreisfarr- stelle des Kirchenkreises Hagen	15	Stellenangebot	18
Urkunde über die Aufhebung der 6. Kreisfarr- stelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten .	16	Neu erschienene Bücher und Schriften	19
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch- Lutherischen Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld	16	Grünwald/Hille: „Mobbing im Betrieb“, 2003 (Voigt)	19
Anerkennung von Wiedereintrittsstellen	16	Buchner/Becker: „Mutterschutz und Bundeserziehungs- geldgesetz – Kommentar“, 2003 (Voigt)	20
		Kerner, Hanns: „Gottesdienst und Kultur“, 2004 (Völker)	20
		Lukas, Viktoria: „St. Maria zur Wiese“, 2004 (Dr. Wiggermann)	21
		Drolshagen, Christoph: „Lexikon Hospiz“, 2003 (Hirschberg)	21
		Gerstenkorn, Uwe: „Hospizarbeit in Deutschland“, 2004 (Gräfe)	21
		Sölle, Dorothee: „Mystik des Todes“, 2003 (Hirschberg)	22
		Nottmeier, Christian: „Adolf von Harnack und die deutsche Politik 1890–1930“, 2004 (Fleischer)	23

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 03. 01. 2005
Az.: 00078/04/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Diakoniewerk Ruhr-Witten

Vom 8. Dezember 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie die Ausbildungsbereiche des Diakoniewerkes Ruhr-Witten durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass

1. das Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992, nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 sowie nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der Mitarbeiter in der Ausbildung vom 17. Juni 1992 sowie
2. die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973, nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung vom 12. Oktober 1973

für die Jahre 2005 und 2006 nicht gezahlt wird, sowie

3. für den Zeitraum vom 9. Dezember 2004 bis zum 31. Dezember 2006 bezüglich der Altersstufenerhöhung dergestalt verfahren wird, dass an Stelle der Grundvergütung aus der Stufe, die der Mitarbeiter auf Grund eines in dieser Zeit vollendeten Lebensjahres mit ungerader Zahl erreicht, ab dem Monat, in dem er ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, für die Dauer von 12 Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt wird.“

(2) Die jeweiligen Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der auf der Grundlage der Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung im Diakoniewerk Ruhr-Witten am 7. Mai 2003 abgeschlossenen Dienstvereinbarung auf Freizeitausgleich zum Ausgleich für die nicht gezahlte Zuwendung der Jahre 2003 und 2004 bleiben entsprechend dieser Dienstvereinbarung

bestehen. Der Freizeitausgleich soll, wie vereinbart, bis spätestens 31. Dezember 2007 durchgeführt sein.

(3) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind die bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

(4) Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem BAT-KF bzw. dem MTArb-KF unterliegen, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Absatz 1 bis Absatz 3 genannten Maßnahmen vorsehen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die für die wirtschaftliche Situation der Dienststelle maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung ein Gemeinsamer Ausschuss zu bilden, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird.

Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus höchstens vier Mitgliedern der Mitarbeitervertretung und höchstens vier von der Dienststellenleitung zu benennenden Personen. Er tagt mindestens alle zwei Monate.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 bezeichneten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung im Rahmen

des Sanierungskonzeptes betriebsbedingt gekündigt wird, wird das einbehaltene Urlaubsgeld und die einbehaltene Zuwendung beim Ausscheiden ausgezahlt.

- b) Jahresüberschüsse, die die Einrichtung während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen oder für zwingende Investitionen oder zur Ablösung von Darlehen und Krediten benötigt werden, – höchstens in Höhe der durch diese Vereinbarung im Bilanzjahr ersparten Bruttovergütungen – an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuschütten. Die Modalitäten einer Auszahlung von Überschüssen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Gemeinsamen Ausschuss festgelegt.

§ 3

Beteiligung der Mitarbeitervertretung im Leitungsgremium

Ein von der Mitarbeitervertretung zu benennendes Mitglied, das auch dem Gemeinsamen Ausschuss angehören muss, nimmt während der Laufzeit der Dienstvereinbarung mit beratender Stimme an den ordentlichen Sitzungen des Vorstandes der Gesamteinrichtung zu den Tagesordnungspunkten, die sich mit der Umsetzung des Sanierungskonzeptes beschäftigen, teil.

§ 4

Außerordentliche Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist für die Mitarbeitervertretung insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen § 2 verstößt. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn Insolvenz beantragt wird. Es ist in diesem Fall hervorzuheben, dass die einbehaltenen Bezügebestandteile als Verbindlichkeiten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auszuweisen sind.

§ 5

Laufzeit

- (1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung reicht vom 9. Dezember 2004 bis zum 31. Dezember 2006. Diese Dienstvereinbarung löst die Dienstvereinbarung vom 8. Mai 2003 ab.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Düsseldorf, 8. Dezember 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

II.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen im Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – in Münster

Vom 8. Dezember 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – in Münster, durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für das Jahr 2005

das Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 sowie nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 nicht gezahlt wird,

die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 nicht gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind die in Altersteilzeit befindlichen Mitarbeitenden sowie die Auszubildenden.

(3) Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnisse nicht dem BAT-KF bzw. dem MTArb-KF unterliegen, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Abs. 1 genannten Maßnahmen vorsehen.

(4) Für den Wegfall der Zuwendung und des Urlaubsgeldes werden den Mitarbeitenden in 2005 zwei zusätzliche Urlaubstage in der Zeit der üblichen Betriebsschließung vom 27. bis 30. Dezember 2005 gewährt.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden,

1. die Gründe, die zum vorübergehenden Verzicht auf das Urlaubsgeld und die Zuwendung führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,

- a) keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, die während der Laufzeit der Dienstvereinbarung wirksam werden. Abweichend von Satz 1 ist die betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit beim Arbeitgeber, ablehnt.

Bei der Schließung der Kantine, der die Mitarbeitervertretung zugestimmt hat, ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber ablehnt und die Mitarbeitervertretung der betriebsbedingten Kündigung uneingeschränkt zugestimmt hat. Zulässig sind auch betriebsbedingte Änderungskündigungen, welche andere Einsatzorte und Einsatzzeiten beim Arbeitgeber betreffen.

Sollte ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin auf Grund einer betriebsbedingten Kündigung, die im Jahr 2005 ausgesprochen und im Jahr 2006 wirksam wird, ausscheiden, wird ihm bzw. ihr das Urlaubsgeld und die Zuwendung beim Ausscheiden in voller Höhe nachgezahlt.

- b) die Mitarbeitervertretung regelmäßig über die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation zu informieren. Weitere Schritte zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage für das Wirtschaftsjahr 2006 sollen bis zum 30. Juni 2005 vereinbart werden. Vorstand/Geschäftsführung und Mitarbeitervertretung treffen sich in der Regel monatlich oder darüber hinaus auf Antrag zu einem Austausch über die Umsetzung der Dienstvereinbarung.

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung verständigen sich über Projekte zur perspektivischen Weiterentwicklung des Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. –, die Projektskizzen werden vereinbart und der Stand ihrer jeweiligen Umsetzung wird beraten.

- c) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeitenden, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, das Urlaubsgeld sowie die Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.

(3) Zur Betrachtung und Bewertung der wirtschaftlichen Situation sowie zur Umsetzung des Konzeptes zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage, wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, bestehend aus Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung be-

nennen je bis zu drei Personen für diesen gemeinsamen Ausschuss. Der Ausschuss tritt in der Regel im monatlichen Turnus oder darüber hinaus auf Antrag zusammen.

§ 3

Außerordentliche Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Dienststellenleitung gegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) verstößt. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, den Mitarbeitenden die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 9. Dezember 2004 bis zum 31. Dezember 2005.

Düsseldorf, 8. Dezember 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

III.

Arbeitsrechtsregelung über eine Aussetzung des Urlaubsgeldes und der Zuwendung für 2005 in dem „Gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e.V.“ in Andernach

Vom 8. Dezember 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze wird für die Angestellten des „Gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e.V.“ in Andernach bestimmt, dass für das Jahr 2005

das Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 und

die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973

nicht gezahlt wird.

(2) Der „Gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e.V.“ befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 12. November 2004 bestätigt.

§ 2

Kündigungsschutz

(1) Der „Gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e.V.“ darf bis zum 31. Dezember 2005 keine betriebsbedingten Kündigungen aussprechen.

(2) Etwaige Mehrerlöse, welche der „Gemeindenaher Psychiatrie Mittelrhein e.V.“ bis zum 31. Dezember 2005 erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt werden, sind an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum 30. Juni 2006 in Form einer anteiligen Zuwendung auszuzahlen.

Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, stellt die Geschäftsführung zusammen mit der Wirtschaftsprüfung fest.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Düsseldorf, 8. Dezember 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

IV.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechts- regelungen in der „Ev. Krankenhaus Hattingen gGmbH“

Vom 8. Dezember 2004

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Ev. Krankenhaus Hattingen gGmbH“ durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 9. Dezember 2004 bis zum 31. Dezember 2005 wie folgt von den kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen abgewichen wird.

1. a) Für die Zeit vom 9. Dezember 2004 bis zum 31. Dezember 2004 wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Zuwendung in Höhe von 30 v. H. der sich nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 ergebenden Beträge gezahlt.
- b) Ausgenommen von der Maßnahme nach Ziffer a) sind Auszubildende, Krankenpflegeschülerinnen und -schüler und die bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindlichen sowie befristet Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet.
2. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 für alle vollzeitbeschäftigten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 40 Stunden ohne Änderung der Bezüge. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis; auf Antrag des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin verbleibt es bei der bisherigen Arbeitszeit bei entsprechender Kürzung der Bezüge.

(2) Mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auf deren Arbeitsverhältnis weder der BAT-KF noch der MTArb-KF Anwendung findet, sollen einzelvertragliche Regelungen getroffen werden, die einen Verzicht entsprechend der in Absatz 1 genannten Maßnahmen vorsehen.

§ 2

Voraussetzungen

Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung wird ein gemeinsamer, paritätisch besetzter Ausschuss gebildet, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird.

Der Ausschuss hat während der Dauer der Laufzeit zu prüfen, ob die Maßnahmen nach § 1 in der festgelegten Höhe notwendig bleiben.

Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den Maßnahmen nach § 1 führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers
 - a) für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen. Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

Ferner ist eine betriebsbedingte Kündigung abweichend von Satz 1 zulässig, wenn sie im Rahmen der Umsetzung eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung.

Bei betriebsbedingten Kündigungen nach Satz 3 sind den betroffenen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern die nach § 1 Abs. 1 entfallenen Leistungen beim Ausscheiden auszuführen.

- b) den Ausschuss nach Abs. 2 regelmäßig, in der Regel monatlich über den Stand der wirtschaftlichen Situation zu informieren.

Der Ausschuss berät während der Laufzeit der Dienstvereinbarung monatlich über folgende Punkte:

- die Erlös- und Ausgabenstruktur,
- die Notwendigkeit der Besetzung freier Arbeitsplätze,
- geplante Investitionen,
- Rationalisierungsvorhaben,
- die Einschränkung oder Stilllegung von Teilen der Dienststelle,
- wesentliche Änderung der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle,
- Vereinbarung von Kurzarbeit für einzelne Betriebsteile.

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen des Ausschusses sachkundige Personen gemäß § 25 MVG hinzuziehen.

- c) Etwaige Mehrerlöse, welche die „Ev. Krankenhaus Hattingen gGmbH“ während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen benötigt werden, sollen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 2006 ausgezahlt werden.

Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, sowie ggf. ihre Verwendung, stellt der Ausschuss nach Abs. 2 unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung spätestens bis zum 30. April 2006 fest.

§ 3

Kündigung

Geschäftsführung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Geschäftsführung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 a) verstößt oder Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4

Laufzeit

- (1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 9. Dezember 2004 bis zum 31. Dezember 2005.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Düsseldorf, 8. Dezember 2004

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

2. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 20. 12. 2004

Az.: 18030/04/B 15-09/04

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 26. April 2002 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 2. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 7. Mai 2004

§ 1

2. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 26. April 2002, zuletzt geändert durch die 1. Satzungsänderung vom 28. November 2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Buchst. b werden die Worte „in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege“ gestrichen.

2. § 34 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge für ein Kalenderjahr nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage ergibt sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.“

3. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Betriebsrenten aus der Pflichtversicherung, die einen Monatsbetrag von 30 € nicht überschreiten, können auf Antrag abgefunden werden.“

- bb) Es wird folgender Satz 3 aufgenommen:

„Leistungen, die nach Entstehen des Anspruchs auf Betriebsrente gezahlt werden, werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Satz 3“ in „Satz 4“ geändert.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „gemäß Absatz 2“ gestrichen. Die Satznummer wird gestrichen. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Abfindungsbetrag in der Pflichtversicherung wird berechnet, indem die Rente, die der/dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten, dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird.

- a) Betriebsrente für Versicherte:

Alter der/ des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/ des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
bis 20	154	51	170
21	156	52	170
22	158	53	170
23	161	54	169
24	162	55	168
25	164	56	167
26	166	57	166
27	167	58	165
28	168	59	164
29	169	60	162
30	170	61	160
31	171	62	158
32	172	63	155
33	172	64	152
34	172	65	149
35	172	66	146
36	172	67	142
37	172	68	139
38	172	69	135
39	172	70	131
40	172	71	127
41	172	72	124
42	172	73	120
43	172	74	116
44	172	75	111
45	172	76	107
46	172	77	103
47	171	78	99
48	171	79	95
49	171	80	91
50	171		

- b) Betriebsrente für Witwen und Witwer:

Alter der/ des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/ des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	215	66	127
21	215	67	123
22	214	68	120
23	213	69	116
24	212	70	113
25	211	71	109
26	210	72	106
27	209	73	102
28	208	74	98
29	207	75	95
30	206	76	91
31	204	77	87
32	203	78	84
33	201	79	80
34	200	80	77
35	198	81	73
36	197	82	70
37	195	83	67
38	193	84	63
39	192	85	60
40	190	86	57
41	188	87	55
42	186	88	52
43	184	89	50
44	183	90	47
45	181	91	45
46	179	92	43
47	177	93	41
48	174	94	39
49	172	95	37
50	170	96	35
51	168	97	33
52	165	98	31
53	163	99	30
54	161	100	28
55	158	101	27
56	155	102	25
57	153	103	24
58	150	104	23
59	147	105	22
60	145	106	21
61	142	107	20
62	139	108	19
63	136	109	18
64	133	110	17
65	130		

c) Betriebsrente für Waisen:

Alter der/ des Berech- tigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor	Alter der/ des Berech- tigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	141	9	87
1	137	10	79
2	131	11	71
3	126	12	62
4	120	13	53
5	114	14	43
6	108	15	33
7	101	16	23
8	94	17 und älter	12

d) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Der Abfindungsbetrag in der freiwilligen Versicherung beträgt 95 % der Rückstellung gemäß § 56 Abs. 1.“

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 6 bis 8.

4. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.“

5. In § 69 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Erwerbsminderung“ die Worte „und der Rentenbeginn“ und hinter dem Wort „Satzungsregelungen“ die Worte „– einschließlich der Regelungen der 36. Änderung der Satzung vom 30. November 2001 –“ eingefügt.

6. § 70 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 7. Mai 2004 in Kraft.

Dortmund, 7. Mai 2004

**Der Verwaltungsrat der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**
Klöppling Dr. Klostermann

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 12. August 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**
Kleingünther Damke

Düsseldorf, 1. Juni 2004

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**
Bosse-Huber Immel

Die 2. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 5. November 2004

**Staatskanzlei des
Landes Nordrhein-Westfalen**
Dr. Försterling

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30) in Artikel 1 das Gesetz zur Änderung der Beihilfenverordnung veröffentlicht. Es hat weiter die 20. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 806) veröffentlicht. Des Weiteren hat das Land Nordrhein-Westfalen das 1. Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248) bekannt gemacht. In Artikel 22 wurde die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende geändert. Wir weisen darauf hin, dass die letzte Änderung dieser Verordnung vom 12. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 756) ist, welche wir am 30. Januar 2004 (KABl. S. 18) veröffentlicht haben.

Nachstehend geben wir das Gesetz zur Änderung der Beihilfenverordnung, die 20. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung sowie die Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende bekannt:

Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern – Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)

Artikel 1

Gesetz zur Änderung der Beihilfenverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenver-

ordnung – BVO) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 756), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird Nr. 5 gestrichen; Nummern 6, 7 und 8 werden Nummern 5, 6 und 7.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ferner“ durch die Wörter „In Todesfällen“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 Buchstabe d werden die Wörter „§ 11 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 7 Satz 4 werden die Wörter „und § 11 Abs. 1“ gestrichen.
5. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird Nr. 4 gestrichen.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und 2“ sowie Satz 2 Halbsatz 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Halbsatz 1“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „sofern keine Pauschalbeihilfe zu gewähren ist“ gestrichen.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

Für Todesfälle, die vor Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005 vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30) eintreten, gelten § 3 Abs. 1 Nr. 5, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Buchstabe d und Abs. 7 Satz 4, § 13 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 in der vor Verkündung des Haushaltsbegleitgesetzes geltenden Fassung weiter.

Artikel 12 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (3) Artikel 7 tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, 22. Januar 2004

**Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen**

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO – Vom 14. Dezember 2004

Auf Grund des § 88 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO –) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Personen, die ihre Beiträge zur Pflegeversicherung (SGB XI) allein zu tragen haben.“
 - b) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 gelten entsprechend für Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kranken- und pflegeversichert sind, sofern zu dieser Versicherung ein Zuschuss nach §§ 26 Abs. 2 SGB II, 257 SGB V oder 61 SGB XI gewährt oder der Beitrag auf Grund des § 207 a SGB III übernommen wird; übersteigt die Hälfte des Beitrages für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit den Beitragszuschuss nach §§ 26 Abs. 2 SGB II, 257 SGB V oder 61 SGB XI bzw. den nach § 207 a SGB III übernommenen Beitrag, so gelten die Leistungen der Kranken- oder Pflegeversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses bzw. des übernommenen Beitrages zur Hälfte des Kranken- oder Pflegeversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge, der Beitragszuschuss und der übernommene Beitrag im Zeitpunkt der Antragstellung.“
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 werden die Wörter „Masseur und medizinischer Bademeister oder Physiotherapeut“ durch die Wörter „Masseur und medizinischer Bademeister, Physiotherapeut oder Podologe“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Einkommen sind die monatlichen (Brutto-) Dienstbezüge (ohne sonstige variable Bezügebestandteile) oder Versorgungsbezüge, das Erwerbseinkommen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilferechtigten.“
4. § 12 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach Anwendung des § 12 Abs. 7 verbleibende Beihilfe wird je Kalenderjahr in dem Aufwendungen entstanden sind (§ 3 Abs. 5 Satz 2), in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 16, B 1 bis B 11, C 1 bis C 4, H 1 bis H 5, R 1 bis R 7 und W 1 bis W 3 um eine Kostendämpfungspauschale gekürzt. Sie beträgt für

Stufe	Besoldungsgruppe	Betrag
1	A 7 bis A 11	150 Euro
2	A 12 bis A 15, B 1, C 1, C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1, W 2	300 Euro
3	A 16, B 2, B 3, C 3, H 4, H 5, R 2, R 3, W 3	450 Euro
4	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	600 Euro
5	Höhere Besoldungsgruppen	750 Euro;

soweit in der Besoldungsgruppe W 1 eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 3 zur Bundesbesoldungsordnung W und in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 neben dem Grundgehaltsatz ein monatlicher Leistungsbezug nach den §§ 12 und/oder 14 LBesG bezogen wird, ergibt sich die Höhe der Kostendämpfungspauschale durch einen Vergleich des monatlichen Gesamtbezuges mit den jeweils niedrigsten Grundgehaltstufen bzw. den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen A und B der Stufen 3 bis 5 nach Halbsatz 1.

5. In Nummer 4.1 Satz 1 1. Spiegelstrich der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5) wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünfundzwanzig“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2004 entstehen.

Düsseldorf, 14. Dezember 2004

**Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Dieckmann

Erstes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen

Vom 18. Mai 2004

Artikel 22

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

In der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 672), erhält § 7 folgende Fassung:

„§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 108 In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 18. Mai 2004

**Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen**

Satzung der Stiftung „**Hoffnung für alle**“ – – **Paulus-Gemeinde-Stiftung**“ – **kirchliche Gemeinschaftsstiftung** für die **Ev.-Luth.**

Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld

Die Stiftung will die kirchliche, seelsorgerliche, missionarische und diakonische Arbeit in der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld fördern und unterstützen. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 50.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus will die Stiftung Gemeindeglieder und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe anregen und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet wecken.

Alle Personen, die die kirchliche, seelsorgerliche, missionarische und diakonische Arbeit in der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung¹ im Sinne des § 2 Abs. 4 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NW S. 274).

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Evangelische Stiftung trägt den Namen „Hoffnung für alle – Paulus-Gemeinde-Stiftung“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Bielefeld.

¹ Die Stiftung ist durch Beschluss des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. 11. 2004 gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) i. V. m. § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. 02. 2003 (KABl. S. 105) und Nr. 6 der Anlage zur Dienstordnung als evangelische Stiftung anerkannt worden.

§ 2**Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der kirchlichen, seelsorgerlichen, missionarischen und diakonischen Arbeit der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld, die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) für die Verwirklichung kirchlicher Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO. Sie soll dazu beitragen, christlichen Glauben in einer säkularen Gesellschaft zu wecken und zu stärken.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit;
- b) die Förderung des gottesdienstlichen Lebens der Kirchengemeinde;
- c) die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit der Kirchengemeinde;
- d) die Förderung und Unterstützung missionarischer Aktivitäten und Angebote;
- e) die Förderung kirchlicher Angebote für unterschiedliche Altersgruppierungen (z. B. Seniorenarbeit);
- f) die Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder auf Grund einer wirtschaftlichen Notlage im Sinne von § 53 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Stiftungsvermögen**

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 5**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6**Zweckgebundene Zuwendungen**

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Vorstand bei Zuwendungen bis zur Höhe von 25 % der Erträge des Stiftungsvermögens des vergangenen Jahres, im Übrigen der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 8**Organe der Stiftung, Stiftungsorganisation**

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

(2) Den Organen können angehören Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutsch-

land vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389; KABl. EKvW 1977 S. 26), denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht, sowie ordinierte Amtsträger. Auf Antrag kann die Kirchenleitung Ausnahmen zulassen.

§ 9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern.

Ihm gehören folgende Personen an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld oder ein von ihr oder ihm im Einvernehmen mit dem Presbyterium benanntes anderes Mitglied des Presbyteriums;
- b) mindestens zwei Personen, die vom Presbyterium berufen werden;
- c) zusätzlich kann der Stiftungsrat weitere Personen berufen.

Ihre Anzahl darf die Anzahl der unter b) genannten Personen nicht übersteigen.

Im ersten Stiftungsrat werden diese Mitglieder von der Stifterin berufen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats gemäß Abs. 1 Buchstaben a, 2. Alternative, b und c beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus dem Amt. Im ersten Stiftungsrat beträgt die Amtszeit für die Hälfte der Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c vier Jahre, für die andere Hälfte zwei Jahre. Die Dauer der Amtszeit wird in der ersten Sitzung des Stiftungsrats (jeweils getrennt für die Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c durch Losentscheid festgelegt).

(3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall:

- a) im Falle des Abs. 1 Buchstabe a) mit Beendigung des Amtes;
- b) im Falle des Abs. 1 Buchstaben b) und c):
 - a. durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann;
 - b. durch Abberufung vonseiten der Stifterin oder des Stiftungsrates;
 - c. bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2;
 - d. bei Vollendung des 75. Lebensjahres;
 - e. bei Ablauf der Amtszeit.

Erneute Berufung ist in den Fällen a) und e) möglich. Bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Fall des Buchstaben e) im Amt.

(4) Nach dem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds gemäß Abs. 1 Buchstaben b) und c) wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die Restzeit der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes entsandt

bzw. berufen. Erneute Entsendung bzw. Berufung ist zulässig.

(5) Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Abs. 1 Buchstaben b) und c) können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(8) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat hat darauf zu achten, dass im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung der Wille der Stifterin so wirksam wie möglich erfüllt wird.

(2) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
- c) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
- d) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
- e) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- f) die Entlastung des Vorstands;
- g) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

(3) Der Stiftungsrat entscheidet nach Maßgabe der §§ 15 und 16 über Änderungen des Stiftungszwecks und dieser Satzung.

(4) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil, so weit der Stiftungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11**Arbeitsweise des Stiftungsrats**

- (1) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Einladung zur Stiftungsratssitzung erfolgt schriftlich oder durch Telekopie oder andere elektronische Textkommunikation unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 14 Tage liegen müssen.
- (4) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung von Form und Frist erfolgen. In diesem Fall ist der Stiftungsrat nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sich in der Sitzung hiermit einverstanden erklärt.
- (5) Beschlüsse werden, so weit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Stiftungsrats, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Stiftungsrates können in dringenden Fällen auf Vorschlag des Vorsitzenden auch schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (7) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Stiftungsrats- und die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 12**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von der Stifterin bestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet außer im Todesfall:
 - a) durch Abberufung durch den Stiftungsrat;
 - b) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung;
 - c) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2;
 - d) bei Vollendung des 75. Lebensjahres;
 - e) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann.

Erneute Bestellung ist im Falle b) auf jeweils weitere vier Jahre möglich. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt in diesen Fällen so lange im Amt bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.

- (3) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger vom Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung hierüber und über die Höhe der Vergütung für hauptamtliche Vorstandsmitglieder trifft der Stiftungsrat. Ehrenamtlichen Mitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 13**Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner nicht nachzuweisenden Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin oder des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2;
 - d) die Führung von Büchern und die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht; die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Stiftungsrat und die Stifterinnen und Stifter;
 - e) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 14**Arbeitsweise des Vorstandes**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder durch Telekopie oder andere elektronische Textkommunikation unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung

der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – sieben Tage liegen müssen.

Auf Form und Frist der Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden, so weit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können in dringenden Fällen auf Vorschlag des Vorsitzenden auch schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 15

Satzungsänderung

(1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

(2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

(3) Die aufsichtsrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten sind zu beachten.

(4) Die Zusammensetzung und die grundsätzliche Stellung des Stiftungsrates im Rahmen der Stiftungsorganisation sowie § 16 dieser Satzung können nicht geändert werden.

§ 16

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörden wirksam.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermö-

gen der Stiftung an die Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld oder ihre Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.

(5) Bei Aufhebung der Ev.-Luth. Paulusgemeinde oder ihrer Vereinigung mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden entscheidet das amtierende Presbyterium vor diesem Ereignis über die Verwendung im Sinne des Abs. 4.

§ 17

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen.

§ 18

Stiftungsaufsichtsbehörde

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen in Bielefeld. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage des Eingangs der Anerkennungsurkunde bei der Stiftung in Kraft.

Bielefeld, 21. Juli 2004

Das Presbyterium

Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld

(L. S.) Sturm Wietschorke Stute

Urkunde über die Anerkennung der Stiftung „Hoffnung für alle – Paulus-Gemeinde- Stiftung“ als Evangelische Stiftung

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Hoffnung für alle – Paulus-Gemeinde-Stiftung“
mit Sitz in Bielefeld

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 23. November 2004 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 23. November 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: B 04-77

**Bezirksregierung Arnsberg
Anerkennung**

Die von der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld, Markgrafenstraße 2, 33602 Bielefeld, durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 21. Juli 2004 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

„**Hoffnung für alle – Paulus-Gemeinde-Stiftung**“
mit Sitz in Bielefeld

wird als rechtsfähig anerkannt.

Detmold, 21. Dezember 2004

Die Bezirksregierung Detmold

Wiebe

Regierungspräsident

Urkunde

**über die Anerkennung der Stiftung
„Stiftung Luther-Kirche Dortmund-
Asseln“ als Evangelische Stiftung**

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„**Stiftung Luther-Kirche Dortmund-Asseln**“
mit Sitz in Dortmund

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 25. Mai 2004 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 5. August 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: B 04-75

**Bezirksregierung Arnsberg
Anerkennung**

Die vom Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln durch Stiftungsgeschäft und Satzung vom 24. Juni 2004 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

„**Stiftung Luther-Kirche Dortmund-Asseln**“
mit Sitz in Dortmund

wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt.

Arnsberg, 13. August 2004

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

Jaeger

15.12.101-k.St.

Urkunde

**über die Auflösung des Gesamt-
verbandes der Evangelischen Kirchen-
gemeinden des Kirchenkreises Münster**

Auf Grund von § 5 Abs. 5 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster wird aufgelöst.

§ 2

Der Ev. Kirchenkreis Münster ist Rechtsnachfolger des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 26. November 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: Münster Gesamtverband Ia

Die Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 14. Dezember 2004 staatlich genehmigt.

Urkunde

**über die Aufhebung der
7. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises
Hagen**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hagen wird die 7. Kreisfarrstelle (Diakoniefarrstelle) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, 21. Dezember 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: Hagen VI/7

**Urkunde
über die Aufhebung der
6. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises
Hattingen-Witten**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Hattingen-Witten wird die 6. Kreispfarrstelle (Diakonie) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Dezember 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 44757/Hattingen-Witten VI/6.

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld,
Kirchenkreis Bielefeld**

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 12. 2004
Az.: 49231/Bielefeld Lydia 9 S

Die durch Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld und der Evangelisch-Lutherischen Johanniskirchengemeinde Bielefeld mit Wirkung vom 1. Juli 2004 entstandene Evangelisch-Lutherische Lydia-Kirchengemeinde Bielefeld führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Anerkennung
von Wiedereintrittsstellen**

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 12. 2004
Az.: A 05-06/02.42

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die zentrale Stelle zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche des Kirchenkreises Minden als Wiedereintrittsstelle anerkannt.

**Ausschreibung des Zertifikatskurses
der Ev. Kirche von Westfalen im
Fach Evangelische Religionslehre
für Lehrerinnen und Lehrer der
Primarstufe und der Sekundarstufe I
im Schuljahr 2005/2006**

Im kommenden Schuljahr 2005/2006 wird das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen erneut einen Zertifikatskurs im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I aller Schulformen zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) durchführen. Die Teilnahmevoraussetzungen und die Durchführung orientieren sich an den einschlägigen Erlassregelungen und beziehen sich auf Lehrerinnen und Lehrer in unbefristeten Anstellungsverhältnissen.

Der Kurs soll in wöchentlich stattfindenden Studienzirkeln in den Regionen Herford, Münster und östliches Ruhrgebiet sowie in sieben Blockveranstaltungen am Pädagogischen Institut in Schwerte-Villigst durchgeführt werden.

Der Kursumfang beträgt 320 Stunden, beginnt Anfang September 2005 und endet Mitte Juni 2006 mit der Vokation.

Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Personen begrenzt. Die Anmeldung selbst erfolgt beim Pädagogischen Institut, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte. Anmeldeschluss ist Montag, der 11. April 2005.

Az.: C 9-28/5

Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 01. 2005
Az.: A 14-03/01.55

Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz Rheinland/Westfalen/Lippe bietet für neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie erneut ein Datenschutzgrundseminar an. Das Seminar ist inhaltlich eine Wiederholung der Veranstaltungen vom 8. Juli und 10. November 2004, das wegen der großen Nachfrage erneut angeboten wird. Das Datenschutzgrundseminar findet statt am

**28. April 2005,
von 10.00 Uhr bis ca. 15.30 Uhr,
Film-, Funk-, Fernsehzentrum FFFZ,
Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf.**

Programm der Fortbildung:

Ab 9.30 Uhr Stehkafee

Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik
(Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, KR i. R. Dr. Ehnes, Düsseldorf)

Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD
(KRR` Dr. Dill, Lippische Landeskirche, Detmold)

Einführung in die
Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten
(LKOAR Huget, Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld)

Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz
(LKVR Hinterthür, Ev. Kirche im Rheinland, Düsseldorf)

Der Betriebs- bzw. örtliche Beauftragte für den Datenschutz in der Praxis
(Betriebsbeauftragter Nagel, Lippische Landeskirche)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 20 €.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens **6. April 2005** an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21. Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel. 02 11/ 36 36-27.

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

Pfarrer Frank **B e c k m a n n** zum Pfarrer der Ev. Andreas-Kirchengemeinde Münster, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Arnsberg am 17. Juli 2004:

Pfarrer Peter Michael **F i s c h e r**, Ev. Kirchengemeinde Wickede (Ruhr), zum Assessor,

Pfarrer Rainer **M ü l l e r**, Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Stellvertreter des Assessors,

Pfarrer Wilfried **O e r t e l**, Kirchenkreis Arnsberg, zum 2. Stellvertreter des Assessors

des Kirchenkreises Arnsberg.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd am 16. Juni 2004:

Pfarrer Michael **N i t z k e**, Ev. Kirchengemeinde Kirchhörde, zum Assessor,

Pfarrer Christel **S c h ü r m a n n**, Ev. Advent-Kirchengemeinde Dortmund-Hörde, zur 1. Stellvertreterin des Assessors,

Pfarrer Klaus **K n o r r e k**, Ev. Kirchengemeinde Sölde, zum 2. Stellvertreter des Assessors

des Kirchenkreises Dortmund-Süd.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West am 7. Juli 2004:

Superintendent Hartmut **A n d e r s - H o e p g e n**, Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm, zum Superintendenten,

Pfarrer Ernst-Friedrich **B a c k h a u s**, Ev. Kirchengemeinde Lütgendortmund, zum Assessor,

Pfarrer Johannes Gerrit **F u n k e**, Ev. Kirchengemeinde Oberdorstfeld, zum 1. Stellvertreter des Assessors,

Pfarrer Michael **S t a c h e**, Ev. Kirchengemeinde Mengede, zum 2. Stellvertreter des Assessors

des Kirchenkreises Dortmund-West.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn am 14. Juli 2004:

Pfarrer Peter-Thomas **S t u b e r g**, Ev. Kirchengemeinde Oestrich, zum Assessor,

Pfarrer Hans **H a l l w a ß**, Ev. Kirchengemeinde Berchum, zum 1. Stellvertreter des Assessors,

Pfarrerinnen Monika **W e i n g ä r t n e r - H e r m a n n i**, Ev. Kirchengemeinde Lendringsen, zur 2. Stellvertreterin des Assessors

des Ev. Kirchenkreises Iserlohn.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Hagen am 7. Juli 2004:

Pfarrer Gunter **U r b a n**, Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld, zum Assessor,

Pfarrerinnen Verena **S c h m i d t**, Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hagen, zur 1. Stellvertreterin des Assessors,

Pfarrer Dr. York-Herwarth **M e y e r**, Ev. Kirchengemeinde Vorhalle, zum 2. Stellvertreter des Assessors des Kirchenkreises Hagen.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Halle am 7. Juni 2004:

Pfarrer Heinz-Jürgen L u c k a u , Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, zum Assessor,

Pfarrer Martin L i e b s c h w a g e r , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel, zum 1. Stellvertreter des Assessors,

Pfarrer Holger H a n k e , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther, zum 2. Stellvertreter des Assessors

des Kirchenkreises Halle.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg am 3. Juli 2004:

Pfarrer Peter-Wilm W i n t e r h o f f , Ev. Kirchengemeinde Valbert, zum Assessor,

Pfarrer Dr. theol. Christof G r o t e , Ev. Kirchengemeinde Attendorn, zum 1. Stellvertreter des Assessors,

Pfarrer Bernd R u d o l p h , Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen, zum 2. Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg.

Folgende Wahlen der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken am 22. Juni 2004:

Pfarrer Bernd K r e f i s , Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, zum Assessor,

Pfarrerinnen Verena M a n n , Ev. Kirchengemeinde Emsdetten, zur 1. Stellvertreterin des Assessors,

Pfarrer Ulf-Ekkehard S c h l i e n , Ev. Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge, zum 2. Stellvertreter des Assessors

des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken.

Berufen ist:

Pfarrer Rainer B a c h zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, 4. Kreispfarrstelle.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Hans-Joachim H a m e r , 4. Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Münster, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 infolge Übernahme eines Dienstes als Vorstandsvorsitzender des Diakonischen Werkes Münster e.V. gemäß § 77 PfdG;

Pfarrer Friedrich S c h o p h a u s zur Wahrnehmung eines Dienstes bei den von Bodelschwingschen Anstalten Bethel gemäß § 77 Pfarrdienstgesetz;

Pfarrerinnen Anke v a n d e P o l , Ev. Kirchenkreis Münster, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 8. Januar 2005 bis einschließlich 31. Dezember 2007.

Auf eigenen Antrag entlassen worden ist:

Herr Pfarrer Jenz R o t h e r , früher: Ev. Kirchengemeinde Holzwickede, Kirchenkreis Unna, zum 31. Dezember 2004.

Zu besetzen sind:

Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt (75 %), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Januar 2005;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford, zum 1. Mai 2005.

Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. August 2005.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Angestellt ist:

Frau Luisa Mena M e i e r , Ev. Gymnasium Lippstadt, als Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 1. Dezember 2004.

Kirchenmusikalische Prüfung:

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

– als A-Kirchenmusikerin/A-Kirchenmusiker Herr Michael G o e d e , 44797 Bochum.

Stellenangebot:

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Evangelische Kirchenkreis Herne/Castrop-Rauxel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kantorin/einen Kantor für die

A- oder B-Kirchenmusikerstelle

da der bisherige Stelleninhaber auf eine A-Stelle wechselt. Die Tätigkeit ist aufgeteilt in Tätigkeit im Kirchenkreis und in der Kreuzkirchengemeinde Herne. Der Tätigkeitsbereich im Kirchenkreis wird derzeit neu strukturiert und kann mit eigenen Schwerpunkten gestaltet werden. Die Region im Zentrum des Ruhrgebietes bietet eine Fülle an regionalen und überregionalen kulturellen Angeboten. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die in der Lage ist, die künstlerischen Ansprüche der regen Konzerttätigkeit an der Kreuzkirche (Innenstadtgemeinde mit rund 6.000 Mitgliedern) mit den vielfältigen Aufgaben in Kirchenkreis und Kirchengemeinde zu verbinden.

Die Kreuzkirchenorgel hat 37 klingende Register (RP-HW-SW-Ped) mit Klangsubstanz von Schulze (1877) und E.F. Walcker (1902) und wurde 1979 von der Firma Becker (Kupfermühle) umdisponiert und mit mechanischen Schleifladen versehen. Ein tech-

nischer Neubau des Instrumentes unter Rückführung des historischen Materials ist wahrscheinlich. Darüber hinaus existiert in der Kreuzkirche umfangreiches Bühnenmaterial, ein Orgelpositiv, Cembalo, Klavier und E-Piano.

Zu den Aufgaben gehören:

In der Kreuzkirchengemeinde:

- die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten (kein Friedhofsdienst),
- die Leitung der oratorien erfahrenen Kreuzkantorei (ca. 70 Mitglieder, 2000 Bach „Weihnachtsoratorium 1–3“, 2001 Händel „Messias“, 2002 Mozart „Requiem“, 2003 Mendelssohn „Paulus“, 2004 Honegger „König David“, Kantatengottesdienste),
- die Leitung des Frauenchores (ca. 30 Mitglieder, Probe 14-tägig),
- die Leitung des Kinderchores (ca. 20 Kinder),
- eine gute Zusammenarbeit mit dem Kammerorchester und dem Posaunenchor (beide unter eigener Leitung),
- die Weiterführung der Konzertarbeit an der Kreuzkirche.

Im Kirchenkreis:

- das Kreiskantorat,
- die Organisation von D- und C-Kursen,
- die Organisation und Durchführung von Konventen und Chortreffen,
- Gründung und Aufbau eines musikalischen Kreises auf Kirchenkreisebene,
- die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten im Kirchenkreis,
- gemeindeübergreifende Veranstaltungen.

Wir freuen uns auf eine kommunikative Persönlichkeit, die Freude an der Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unseres Kirchenkreises mitbringt.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis Ende März erbeten an den

Ev. Kirchenkreis Herne/Castrop-Rauxel, Postfach 10 15 07, 44605 Herne.

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

Superintendent Pfarrer Rimkus,
Tel.: 02323/9868-10/-11

Pfarrer Dr. Saßmann (Kreuzkirchengemeinde),
Tel.: 02323/52967

Pfarrer Helmut Schröder (Kirchengemeinde Baukau),
Tel.: 02323/21233.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Grünwald/Hille: „**Mobbing im Betrieb**“; Verlag C. H. Beck; 2003; 237 Seiten; 28 €, ISBN 3-406-49796-9.

Die Ergebnisse des Mobbingreports (2002) belegen, dass auch in Kirche und Diakonie zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mobbing betroffen sind. Angesichts der besonderen Rahmenbedingungen in kirchlichen Arbeitsverhältnissen ist davon auszugehen, dass sich die durch Mobbing auftretenden psychomentalen Belastungen für die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter intensiver auswirken als in anderen Berufsgruppen und somit die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmotivation erheblich reduziert wird.

Es ist deshalb für alle personalverantwortlich Tätigen, seien sie nun Dienststellenleitung, Mitarbeitende in einer Personalabteilung oder Mitarbeitervertreter, unerlässlich, sich mit dem Thema Mobbing inhaltlich auseinander zu setzen. Das vorliegende Buch, das den Untertitel „Abwehrstrategien und Handlungsmöglichkeiten – Ursache, – Psychologie, – Betriebspraxis, – Recht, – Arbeitshilfen“ trägt, setzt sich mit dem Thema umfassend und aus verschiedenen Perspektiven auseinander. Es ist eine gute Ergänzung zu eventuellen Seminaren, die Personalverantwortliche zur eigenen Sensibilisierung bereits gesucht haben.

Das Anliegen der Verfasser besteht darin, die kommunikative und die arbeitsrechtliche Dimension der Mobbingproblematik in einem Band zu verbinden und so Personalverantwortlichen, Vorgesetzten und Arbeitsrechtlern, aber auch Mobbingopfern ein Hilfsmittel für die Bewältigung von Mobbing Situationen zu geben.

Im ersten Teil des Buches, für den die Dipl.-Volkswirtin Marietta Grünwald verantwortlich ist, wird das Phänomen Mobbing beschrieben und vom Konflikt abgegrenzt. Hinsichtlich der psychologischen Aspekte wird die Definition von Prof. Leymann dargestellt und auf unterschiedliche Mobbingvorkommen in der Betriebspraxis hingewiesen. Neben den Ursachen für das Mobbing setzt sich die Autorin auch mit den Folgen für den Betrieb auseinander. Als Stichworte seien hier Betriebsklima, Dienst nach Vorschrift, Fehlzeiten, innere Kündigung und Fluktuation genannt.

Ein gesonderter Abschnitt ist daneben den Folgen für den Gemobbten gewidmet. Breiten Raum nimmt das Kapitel mit der Überschrift „Handlungsmöglichkeiten“ ein. Dieser Abschnitt des Buches ist vor allem deshalb interessant, weil hier konkrete Strategien praxisnah dargestellt werden und so wertvolle Tipps gegeben werden, dem Phänomen Mobbing entgegen zu treten. Hierbei setzt die Autorin folgende Schwerpunkte und stellt diese systematisch, aber dennoch kurz und prägnant dar:

- Krisenintervention für das Unternehmen/die Institution durch Personverantwortliche und Mitarbeitervertretung,
- Präventive Maßnahmen der Vorgesetzten,
- Krisenintervention für Vorgesetzte,
- Präventive Maßnahmen für potentielle Mobbingopfer oder Gemobbte,
- Krisenintervention für potentielle Mobbingopfer oder Gemobbte.

Der weitere Autor, Dr. Hans-Eduard Hille, setzt sich als Fachanwalt für Arbeitsrecht aus juristischer Perspektive mit dem Mobbingdreieck (Arbeitgeber – Mobber – Mobbingopfer) auseinander und untersucht die betroffenen Rechtspositionen.

Erstmals wird eine Schmerzensgeldtabelle für Mobbingopfer entwickelt, in der Kriterien für die Höhe eines Schmerzensgeldes zusammengestellt sind.

Den Abschluss des juristischen Teils bilden Hinweise zu Mitbestimmungsrechten des Betriebsrates bei der Mobbingprävention, die gerade auch für Mitarbeitervertretungen äußerst hilfreich sein dürften, sowie gerichtliche und außergerichtliche Konfliktlösungsmöglichkeiten, z. B. durch Mediation.

Im letzten Kapitel werden Arbeitshilfen, Checklisten und weiterführende Hilfe (auch entsprechende Internetadressen) dargestellt.

Wolfgang Voigt

Buchner/Becker: **„Mutterschutzgesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz – Kommentar“**, Verlag C. H. Beck, 7. Auflage; 2003, 990 Seiten, 76 €, ISBN 3-406-49774-8.

Das Spannungsfeld zwischen Familie und Beruf verlangt immer neu angepasste gesetzliche Regelungen für die Zeit während und unmittelbar nach einer Schwangerschaft. Der neu aufgelegte, im Februar 2003 in seiner 7. Auflage erschienene Kommentar berücksichtigt dabei u. a.:

- Das 2. Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 16. Juni 2002, mit der Einführung des neuen § 17 (Beschäftigungsverbote und Urlaubsanspruch).
- Das Gesetz zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub (nunmehr: Elternzeit)“.
- Das 3. Gesetz zur Änderung zum Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Prof. Dr. Herbert Buchner, Lehrstuhlinhaber an der juristischen Fakultät der Universität Augsburg und verantwortlich für die Kommentierung des Mutterschutzgesetzes, hat in der Neuauflage die Schwerpunkte besonders auf den Arbeitsschutz, die Beschäftigungsverbote, den besonderen Kündigungsschutz für Schwangere und bei Elternzeit sowie auf die finanziellen Leistungen (Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverbot, Mutterschaftsgeld u. a.) gelegt.

Dr. Ulrich Becker, Direktor des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Sozial-

recht hat sich in seinem Teil der Kommentierung besonders mit den Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes in seiner Neufassung vom 7. Dezember 2001 auseinandergesetzt. Hierbei sei insbesondere auf die Ausführungen zur Höhe und Laufzeit des Erziehungsgeldes (Budget), zum flexiblen 3. Elternzeitjahr und zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Elternzeit für beide Elternteile sowie dem Kündigungsschutz bei Elternzeit und die Vertretung für Elternzeitnehmer hingewiesen.

Der Kommentar wendet sich an alle Verantwortlichen, die sich aus unterschiedlichen Motiven und Perspektiven mit der Rechtsmaterie Mutterschutz und Erziehungsgeld zu beschäftigen haben. Innerhalb von Kirche und Diakonie sind dies vorrangig Mitarbeitende in Personalabteilungen und Gehaltsabrechnungsstellen. Aber auch für Mitarbeitervertretungen, die sich im Rahmen ihrer Beratungsarbeit mit der ganzen Breite arbeits- und sozialrechtlicher Fragestellungen auseinander zu setzen haben, kann diese Neuauflage uneingeschränkt empfohlen werden.

Wolfgang Voigt

Kerner, Hanns (Hg.): **„Gottesdienst und Kultur“**. Zukunftsperspektiven; Ev. Verlagsanstalt; Leipzig 2004; 143 Seiten; kartoniert; 14,80 €; ISBN 3-374-02178-6.

„Kultur hat Konjunktur“ – ist man versucht zu sagen angesichts der Flut von aktuellen Tagungsthemen und Veröffentlichungen, die heute die komplexe Beziehung von christlichem Glauben und Kultur zur Sprache bringen. Das hier anzuzeigende Buch, erwachsen aus einem Symposium „Zukunftsperspektiven: Gottesdienst als kulturelles Phänomen“ des Gottesdienst-Instituts Nürnberg (Frühjahr 2003, Rothenburg o. d. T.) vereinigt in sich sehr vielfältige Perspektiven dieser Beziehung. Nach einer Einführung des Herausgebers stellt Martin Klöckener (röm.-kath., Fribourg/Schweiz) den „Gottesdienst als kulturelles Phänomen“ dar (S. 17–61) und entwirft eine Strategie gottesdienstlichen Handelns für die Zukunft (vgl. seine Abschnitte 3, danach 4 bis 6). Albrecht Grözinger (Basel, S. 63–81) führt „Die antike Koine als plurales Umfeld des urchristlichen Gottesdienstes“ souverän vor und reklamiert dann evangelischen Gottesdienst und seine Inszenierung als Begegnung mit dem Heiligen, als rituelle Erinnerung an die Gottesgeschichte und als Aktualisierung der Heiligen Schrift. Spannungsvoll weiß der niederländische (röm.-kath.) Theologie und Liturgiewissenschaftler Gerhard Lukken „Theater“ und „Liturgie“ (S. 83–105) miteinander zu konfrontieren – mit einer sehr nachdenkenswertem „Bilanz“, bestehend aus fünf abschließenden Kriterienpunkten (S. 103 ff.). Die Jenaer Volkskundlerin Christel Köhle-Heziner steuert unter dem Thema „Ritual. Brauch. Tradition“ aufschlussreiche volkskundlich-kulturwissenschaftliche Blicke auf den Gottesdienst bei (S. 107–122), während „Liturgische Szenen in moderner jüdischer Literatur“, vorgelegt von Gabrielle Oberhänsli-Widmer (Schweiz, S. 123–141), den inhaltsreichen

Band beschließen. Angesichts des Gesamtertrages kann man die Frage nicht unterdrücken: Haben unsere Kirchen und Gemeinden, die Pfarrer- und Mitarbeiterschaft die aus einer solchen Analyse sich ergebende differenzierte Aufgabenstellung für die Gottesdienste erkannt, begriffen – und: Sind wir wirklich in der Lage, sie aktuelle und weiterführend umzusetzen?

Alexander Völker

Lukas, Viktoria: „**St. Maria zur Wiese**“. Ein Meisterwerk gotischer Baukunst in Soest; Deutscher Kunstverlag; München – Berlin 2004; 184 Seiten; gebunden; 24,90 €; ISBN 3-422-06439-7.

Jürgen Prigl schreibt im Vorwort mit Recht: „In Anmut und in sich ruhender Schönheit steht die gotische Kirche St. Maria zur Wiese im historischen Stadtkern Soest. . . . Schon äußerlich entwickelt das Bauwerk in seiner Ausstrahlung einen Charme, den es, erhaben über jeden Zeitgeist, stets beibehält. . . . Dieses Gotteshaus lässt gleichzeitig Anbindung an die Geschichte, an die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit erfahren.“ (S. 7). Der Band informiert über Baugeschichte und Restaurierung, über Baubeschreibung und Ausstattung (z. B. Chorstatuen, Glasbilder im Chor, Fenster im Kirchenschiff, moderne Glaskunst, Wandmalerei, Altäre und Tafelgemälde, Kreuze über den Altären, Epitaphien). Mit diesem Band kann man sich vorzüglich auf einen Besuch in der Wiesenkirche vorbereiten oder einen vorangehenden Besuch vertiefen. Die zumeist farbigen Fotos erreichen hohes Niveau. Ein schöner Geschenkband für kunsthistorisch und theologisch Interessierte.

Karl-Friedrich Wiggermann

Drolshagen, Christoph (Hg.): „**Lexikon Hospiz**“; Gütersloher Verlagshaus GmbH; Gütersloh 2003; 192 Seiten; 17,95 €; ISBN 3-579-05451-1.

Das Grundlagenwerk mit 150 Stichwortartikeln von A–Z bietet kompakte Informationen und bildet den aktuellen Stand der Hospizarbeit und ihre Rahmenbedingungen ab. Dieses erste Lexikon zum Thema bietet mit einer übersichtlichen Nomenklatur die wichtigsten Informationen über alle Bereiche der Hospizarbeit, Palliativpflege und -medizin.

Die Hospizidee beinhaltet ein ganzheitliches Unterstützungs- und Betreuungskonzept für sterbende Menschen und deren Angehörige. Vier Dimensionen des menschlichen Lebens werden dabei berücksichtigt: die soziale, die psychische, die physische und die spirituelle Dimension. So finden sich in diesem Nachschlagewerk Stichworte zu den Themenfeldern: Hospiz als Idee und Bewegung, organisatorische Rahmenbedingungen, Spiritualität in der Sterbebegleitung, das soziale Netz der Kranken, psychosoziale Unterstützung der Sterbenden und Angehörigen, Palliative Pflege und Palliativmedizin sowie ethische Fragestellungen.

Bei den verschiedenen Themenfeldern fällt der unterschiedliche Sprachstil auf: sachlich-verständlich im medizinischen, organisatorischen und finanziellen

Bereich; einfühlsam und behutsam im psychosozialen und spirituellen Bereich.

Den multiprofessionellen Ansatz der Hospizarbeit nimmt das Buch auf, indem ein interdisziplinäres Autorenteam sich für die einzelnen Artikel verantwortlich zeichnet: Theologen, Krankenschwestern, Ärzte, Psychologinnen, Sozialpädagoginnen, Volkswirte und Juristen liefern ihre allgemein verständlichen Beiträge zu den verschiedenen Themen.

Das Lexikon verschafft Menschen, die als Ehren- oder Hauptamtliche sich in der Hospizarbeit engagieren, aber auch Schwerkranken selbst und ihren Angehörigen einen Überblick.

Da die spirituelle Dimension eine der vier Säulen der Hospizarbeit ausmacht, sind viele ausführliche Stichworte zum Thema zu finden wie z. B. Gebet in der Sterbebegleitung, der christliche Glaube und Hoffnung. Der weite Adressatenkreis kommt auch darin zum Ausdruck, dass nicht nur die christliche Jenseits Hoffnung beschrieben wird, sondern auch die der fünf großen Weltreligionen insgesamt (Judentum, Christentum, Islam, Buddhismus und Hinduismus).

Bedauerlich ist, dass einige Artikel die katholische Konfession mit dem Christentum gleichsetzen und Protestanten nicht in den Blick kommen.

Eine Stichwortübersicht – leider ohne Seitenzahlen –, ein Abkürzungsverzeichnis, ein Adressenverzeichnis, Literaturempfehlungen zu den verschiedenen Themen und eine kurze Vorstellung der Autorinnen und Autoren machen das Buch zu einem handhabbaren und informativen Nachschlagewerk.

Corinna Hirschberg

Gerstenkorn, Uwe: „**Hospizarbeit in Deutschland**“; Lebenswissen im Angesicht des Todes. Diakoniewissenschaft – Grundlagen und Handlungsperspektiven; Herausgegeben von Jürgen Gohde und Michael Schibilsky; Band 10; Verlag W. Kohlhammer Stuttgart 2004; 352 Seiten; 30 €; ISBN 3-17-018222-6.

Um es vorweg zu sagen, ich wünsche diesem Buch eine große Leserschaft:

Mitarbeitende in Pflegeberufen, Freiwillige und Hauptamtliche in der Hospizarbeit, allgemein an den Entwicklungen im Gesundheitswesen Interessierte, Personalverantwortliche in Einrichtungen der Pflege und Betreuung, Gesundheitspolitiker und andere.

Das Buch bietet Berufsbiographien von Mitarbeiterinnen in der Krankenpflege, die den Wechsel vollzogen haben aus der Krankenhausarbeit in die hauptamtliche Mitarbeit in stationären Hospizen. Auf dem Hintergrund dieses Tätigkeitswechsels schildern sie in Interviews die Berufswirklichkeit, wie sie sie in den Hospizen vorgefunden und schätzen gelernt haben.

Keine der Befragten bereut im Rückblick die getroffene Entscheidung, wobei die Belastungen, die der tägliche Umgang mit sterbenden Menschen und ihren Angehörigen mit sich bringt, nicht geleugnet werden. Dem gegenüber steht der durch den Umstieg im

persönlichen wie im beruflichen Leben empfundene Gewinn. Im Hospiz erfahren die Sterbenden – hier Gäste genannt – und ihre Angehörigen eine Form der Annahme, Begleitung und Pflege, mit der sich die Befragten identifizieren können. Eine Identifikation, ohne die sie sich ihre berufliche Tätigkeit nicht vorstellen können, die ihnen in ihrer früheren Pflegepraxis in anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens zunehmend schwergefallen ist.

Die in den Interviews von den Befragten angestellten Vergleiche – früher Krankenhaus, heute Hospiz – ermöglichen einen Einblick in die Gründe, warum Pflegende häufig nach kurzer Praxis ihrem Beruf den Rücken kehren. Es sind nicht in erster Linie die körperlichen und seelischen Belastungen dafür verantwortlich, sondern die Folge der Kostensituation im Gesundheitswesen entstandenen Rahmenbedingungen der Pflege, wie sie sich vielerorts darstellen. Dürfte es doch kaum einen Beruf geben, dessen Handlungsabläufe in einem solchen Maße reglementiert, funktionalisiert und moduliert worden sind. Für die psychosozialen, kommunikativen Anteile im Pflegeprozess stehen kaum noch Zeitressourcen zur Verfügung.

In ein solches Korsett gezwängt, wird Pflegenden zugemutet, mit Menschen umzugehen, die unter Umständen die schwerste Krise ihres bisherigen Lebens zu bewältigen haben, und mit Angehörigen, die einen großen Bedarf an Begleitung signalisieren. Freiwillige Mitarbeitende, die in Hospizen unverzichtbar sind, haben einen eigenen Zugang zu den Sterbenden. Um dies zu bewahren, darf es keine vermehrte Einbindung der freiwillig Mitarbeitenden in den Pflegeprozess geben. Denn die Beziehungsarbeit wird von den Berufsinhabern – so belegen es die Interviews – als ein wichtiger, wenn nicht der wichtigste Teil ihrer Berufsidentität begriffen. Die Hospize bieten den Pflegenden die gewünschten Arbeitsbedingungen, weil in ihnen, wie der Autor treffend formuliert, „die Lebenssituation der Sterbenden und ihre Bedürfnisse im Sterbeprozess programmatisch in den Mittelpunkt der Sterbebegleitung gestellt wird. Diese Selbstverpflichtung umfasst neben der Sorge für das soziale, körperliche und psychische Wohl auch die ausdrückliche Berücksichtigung der spirituellen Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten.“

Hauptamtlich Mitarbeitende bieten sich hier, anders als in vielen Einrichtungen des Gesundheitswesens, die Möglichkeit ihre persönlichen und berufsspezifischen Kompetenzen umfassend in ihre Arbeit einzubringen. Die nachvollziehbare Folge ist eine größere Berufszufriedenheit, wozu sicher auch beiträgt, dass in der Hospizarbeit eine Entlastungskultur fest etabliert ist. Verstanden wird darunter: Kollegiale Beratung, Supervision, Meditation, Teamgespräche u.s.w.

Der Autor mag bei seinen Interviews die angesprochenen Aspekte lediglich unter anderem im Blick gehabt haben. Ging es ihm vornehmlich um den Erhalt und die Weiterentwicklung der bewährten Struktur der Hospizarbeit bei fortschreitender Institutionalisierung auch in diesem Bereich. Ein wichtiges

Anliegen, ist die Hospizarbeit doch inzwischen ein unverzichtbarer Bestandteil des Gesundheitswesens. Aber nicht alle Schwerkranken und Sterbenden werden zukünftig hospizlich versorgt werden können und nicht alle Angehörigen der Pflegeberufe werden in Hospizen arbeiten können und wollen.

Interessant für einige Leser dürfte u. U. auch die sozialwissenschaftliche Methode sein, welche bei den Interviews und deren Auswertung zur Anwendung gekommen ist. Und für Seelsorgerinnen und Seelsorger empfiehlt sich dieses Buch, weil u. a. in den Interviews deutlich wird, wie auch religiös weniger geprägte Pflegende umsichtig und verantwortlich mit spirituellen Bedürfnissen der Gäste umzugehen gelernt haben.

Rolf Gräfe

Sölle, Dorothee: **„Mystik des Todes“**. Ein Fragment; Kreuz Verlag Stuttgart 2003; 160 Seiten; 19,90 €; ISBN 3-7831-2322-4.

Die bekannte evangelische Theologin lässt die Leserinnen und Leser mit diesem Buch an ihrer persönlichen Auseinandersetzung mit Endlichkeit und Tod teilhaben. Ja, man kann fast sagen, dass es sich mit diesem Fragment um ihre eigene Sterbevorbereitung handelt, denn die letzten Zeilen des unvollendeten Werkes schrieb sie zwei Tage vor ihrem unerwarteten Tod im April 2003.

Dorothee Sölle wollte mit diesem Buch ihr 1997 erschienenes Werk „Mystik und Widerstand“ vollenden. Obwohl das Vermächtnis Fragment ist, publizierte der Verlag es so, wie Sölle letzte Hand daran gelegt hat.

Sinnvoll angereichert wird das Buch durch ein Gespräch über Tod und Unsterblichkeit zwischen Dorothee Sölle und ihrem Mann Fulbert Steffensky, das sechs Wochen vor ihrem Tod aufgezeichnet und anstelle eines Nachworts abgedruckt wurde. Die von Bischöfin Bärbel Wartenberg-Potter in St. Katharinen in Hamburg am 5. Mai 2003 gehaltene Predigt im Trauer- und Dankgottesdienst für das Leben von Dorothee Sölle gewährt persönliche Einblicke in das Leben und Arbeiten Dorothee Sölles, die das Buch abrunden. Hier wird deutlich, dass die Friedensaktivistin und Feministin untrennbar die selbe Person ist, wie die habilitierte Theologin und Poetin.

Dorothee Sölle beschreibt in einem ersten Kapitel – nach einem Brief an ‚Dear Mr. Death & Co.‘ – unter dem Titel ‚Alte und neue Ängste‘ unseren gegenwärtigen Umgang mit dem Tod und benennt schon hier, was die Angst vor dem Tod tilgt: das Eins-Werden mit Gott. Auch der programmatische Satz für dieses Werk und ihr Leben findet sich hier: „ich muss auch nicht alles fertig bringen, was ich gern mit meinem Leben getan hätte. Ich kann fragmentarisch leben . . .“ (S. 34).

In einem zweiten Kapitel ‚Ist der Tod der letzte Feind? Zur theologischen Debatte‘ setzt sie sich mit Autoren auseinander wie Paulus, C. S. Lewis und Erich Fromm und macht deutlich, dass für sie Leben

und Tod untrennbar zueinander gehören. „Gelebte Auferstehung bedeutet“ für die Autorin „Aufstand gegen den Tod, der dem Leben nur ein Weiter-Vegetieren gestattet“ (S. 61 f.).

Selbstverständlich widmet Dorothee Sölle auch ein Kapitel den Frauen, und ihren besonderen Umgang mit dem Tod. Da sie Leben schenken können, scheinen sie auch einen natürlicheren Umgang mit dem Tod zu haben, postuliert die Autorin.

Im letzten Kapitel ‚Deine Gnade ist besser als Leben (Psalm 63,4)‘ hatte die Autorin nur noch Zeit sich mit Gerhard Tersteegen, als einem Mystiker des Todes zu beschäftigen. Auch hier steht im Vordergrund die Liebe zu Gott, die frei macht.

Ein bereicherndes Buch, das Einblicke in die Sterbevorbereitung Dorothee Sölles gewährt und hilft sich selbst mit dem Tod auseinander zusetzen und das Fragmentarische des eigenen Lebens anzunehmen.

Corinna Hirschberg

Nottmeier, Christian: **„Adolf von Harnack und die deutsche Politik 1890–1930“**. Eine biographische Studie zum Verhältnis von Protestantismus, Wissenschaft und Politik; Mohr Siebeck Verlag Tübingen 2004; XV und 582 Seiten; gebunden; 89 €; ISBN 3-16-148154-2.

Adolf von Harnack (1851–1930) gehört zweifelsohne zu den bedeutendsten Theologen, die im späten 19. und beginnenden 20. Jahrhundert in Deutschland gewirkt haben. Als Kirchenhistoriker hat er richtungswisende Schriften – wie sein Lehrbuch der Dogmengeschichte, seine Dogmengeschichte oder vor allem sein Werk „Das Wesen des christlichen Glaubens“ – verfasst. Sein Ziel war es, sich dem ursprünglichen Evangelium von Jesus Christus im Medium geschichtlichen Denkens zu nähern. Neben seiner akademischen Tätigkeit hat er in der heute als kleine „Achszeit“ bezeichneten Zeit um 1900 in herausragenderweise als Gelehrtenpolitiker mit einem maßgeblichen Einfluss auf zahlreiche liberale Politiker gewirkt. Untrennbar ist dabei sein Name mit der 1911 erfolgten Gründung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften verbunden, die 1948 nach dem Zweiten Weltkrieg unter dem Namen Max-Planck-Gesellschaft wieder gegründet wurde. (Die im Vorfeld der Gründung von Harnack verfasste „Geschichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin von 1900 ist noch heute ein Standardwerk der Wissenschaftsgeschichte). Trotz einer Reihe wichtiger Schriften über Harnack ist dessen wissenschaftliches, sozialpolitisches, gelehrtenpolitisches und wissenschaftsorganisatorisches Wirken nach wie vor nicht hinreichend erforscht. Einen wichtigen Beitrag zur Erforschung der Leistungen

des Berliner Kirchenhistorikers und Wissenschaftsorganitors Harnack bietet jetzt die quellengesättigte, dichtgearbeitete und übersichtlich aufgebaute Dissertation „Adolf von Harnack und die deutsche Politik 1890–1930“ von Christian Nottmeier, die jetzt als Buch erschienen ist.

In der biographisch-systematisch angelegten Studie zeichnet der Vf. zunächst anschaulich Harnacks politische Prägungen sowie seinen Weg von einem konfessionellen Lutheraner zu einem „undogmatischen“ Kirchenhistoriker nach, der schon vor seiner Berufung an die Berliner Theologische Fakultät 1888 zu den prägenden Gestalten des liberalen Protestantismus in Deutschland gehörte. Kenntnisreich schildert der Vf. die heftigen Kontroversen im Vorfeld der Berufung, die zwischen den Befürwortern Harnacks und seinen konservativen Gegnern geführt wurden. Seine intime Kenntnis der Quellen und der umfangreichen Sekundärliteratur stellt Nottmeier dann bei der Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Harnacks kulturtheoretischer Theologie und seinem politischen Wirken nach 1890 unter Beweis. Prägnant wird Harnacks Wirken als Gelehrtenpolitiker, Wissenschaftsorganisator und seine Tätigkeit im Evangelisch-sozialen Kongress, deren Präsident er zwischen 1902 und 1911 war, dargestellt. Breiten Raum in der Darstellung nimmt dann Harnacks Wirken im Ersten Weltkrieg ein. Nach anfänglicher Kriegsbegeisterung (Harnack gehörte zu den 93 Unterzeichnern des berühmten Manifestes von Anfang Oktober 1914, das in Karl Barths ablehnender Beurteilung seiner theologischen Lehrer eine so zentrale Rolle spielte) vertrat er im Laufe des Krieges dann zunehmend pazifistische Positionen und trat auch für politische Reformen und eine Demokratisierung der Gesellschaft ein. Diese Entwicklung seines politischen Denkens ließ Harnack nach dem Krieg zu einem konservativen Befürworter der Republik werden, was ihm heftige Angriffe von seiten rechter Politiker einbrachte. Dass diese Entwicklung Harnacks auf seinen historischen und theologischen Einsichten beruhte, verdeutlicht die Studie von Nottmeier.

Gerade weil Nottmeier die theologische, wissenschaftsorganisatorische und politische Entwicklung Harnacks ebenso fundiert wie umsichtig präsentiert, ist sein Buch viel mehr als nur ein Beitrag in der wissenschaftsgeschichtlichen Bewertung der Epoche um 1900, um deren Bewertung heute ein heftiger Streit ausgebrochen ist. Die Studie zeigt aber auch den wissenschaftlichen Bedeutungsverlust, den die evangelisch-theologische Disziplin nach dem Ersten Weltkrieg erfahren hat. Für historisch interessierte Theologen ist Nottmeiers Buch eine interessante Lektüre, die nur empfohlen werden kann.

Dirk Fleischer

HKD - Wegweisende Einkaufskonzepte

Kostensenkung durch Rahmenverträge

T-Mobile T-Mobile Deutschland GmbH

T-Mobile hat beste Verbindungen.

Nutzen Sie die günstigen Konditionen mit T-Mobile.



Profitieren Sie von den günstigen Konditionen des Rahmenvertrages zwischen der HKD und T-Mobile.

- Kein Bereitstellungsentgelt
- Sonderkonditionen für Endgeräte und Zubehör
- Monatlicher Grundpreis ab 8,31 € (inkl. MwSt.)
- Einzelverbindungsanruf und Twin Card kostenlos
- Im BusinessProfi Tarif für nur 0,11 €/Min. deutschlandweit ins Festnetz telefonieren*

* Inlandsminute/inkl. MwSt./außer zu Sonderrufnummern

Ihre persönliche Ansprechpartnerin Daniela Ehlers steht Ihnen gerne zur Verfügung. Einfach anrufen. Telefon: 0431/6632-4723

Besuchen Sie uns auch auf unserer Website unter:
www.t-mobile.de/business

T-Mobile

Nutzen Sie auch unsere
HKD-Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform

www.kirchenshop.de

	HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Tel: 0431/ 6632-4701 Fax: 0431/ 6632-4747 E-Mail: info@hkd.de Internet: www.hkd.de www.kirchenshop.de	
---	--	---

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen DarlehnsGenossenschaft eG, Kiel



✓ Mobilität

KFZ-Neuwagen

z.B. Audi, Citroen, Ford, Hyundai, KIA, Nissan Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt

Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell

Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel

✓ Kommunikation

Mobilfunk

T-Mobile, E-Plus, O2

Festnetztelefonie

Deutsche Telekom, Arcor

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...), DANKA, NRG/Nashuatec, Bechtle IT-Systemhaus

✓ Gebäude

Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin, Fleischer Büromöbelwerk, eron, rohde, viast

Objekteinrichtungen

Palux, Baumgarten, ORGAMI

Energie-Contracting

BfE Institut für Energie u. Umwelt, Getec, ProEnergy

Medical- u. Reinigungs-Produkte

Beese

Gebäudemanagement

Dussmann AG

✓ Service

Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter

KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung, Büromaterial

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de

Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de

Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich